

**Gesetz zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen Engagements**

**Gesetz zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen Engagements
-Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts-**

Wir bewegen Menschen



**SPORTBUND
RHEINLAND**

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Gesetz wurde am 21.09.2007 verabschiedet

Gilt aber bereits mit Rückwirkung ab dem

01.01.2007

Wir bewegen Menschen



SPORTBUND
RHEINLAND

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
werden vereinheitlicht

Bisher geregelt im EStG, EStDV und AO

Neu nur noch in der AO

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Damit verbunden ist eine Änderung in der AO

Satzungsregelung bei Vermögensanfall

Ausnahmeregelung des § 61 (2) AO ist gestrichen

Vereine, die die Sonderregelung des § 61 (2) AO in der Satzung haben, müssen aber nicht zeitnah eine Satzungsänderung vornehmen

Ministerium will eine Verwaltungsanweisung erlassen

Wir bewegen Menschen



**Gesetz zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen Engagements**

Umsatzgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird erhöht

von 30.678 Euro auf 35.000 Euro

Zwecksbetriebsgrenze bei sportlichen
Veranstaltungen

Vorsteuerpauschalierung (gilt erst ab dem
01.01.2008)

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Spendenabzug wird einheitlich auf 20 % der
Jahreseinkünfte erhöht (bisher 5 % bzw. 10
%)

Obergrenze für den vereinfachten Zuwen-
dungsnachweis wird auf 200 Euro erhöht

Großspendenregelung entfällt

Künftig können alle Spenden, die die 20-
Prozent-Grenze überschreiten, in den
Folgejahren abgezogen werden

Wir bewegen Menschen



**Gesetz zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen Engagements**

Spendenhaftung verringert sich von
40 % auf 30 %

Wir bewegen Menschen



SPORTBUND
RHEINLAND

**Gesetz zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen Engagements**

Übungsleiterfreibetrag ist erhöht
von 1.848 Euro auf 2.100 Euro

Steuerfreie monatliche Auszahlung erhöht
sich somit von 154 Euro auf 175 Euro

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Problem: gesetzliche Rückwirkung

Sozialversicherungsfreiheit tritt nur für
die Zukunft ein

Keine rückwirkende Änderung der
Monatsabrechnungen veranlassen!!!

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Gestaltung:

Vertragliche Vereinbarungen ändern

Höheres Entgelt ab Oktober 2007 möglich

Zahlung 154 Euro x 9 Monate 1.386

Neuer Freibetrag 2.100

verbleiben 714

Dieser Betrag wird auf die

verbleibenden 3 Monate verteilt 238

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Auswirkung ohne Erhöhung der Übungsleitervergütung:

Übungsleiter erhält Mini-Job + Übungsleitergehalt

Zahlung nach wie vor (400 + 154)	554
Steuerfrei sind (wie vor)	238
verbleiben	316
Zahlung an Bundesknappschaft nur	94,80
Anstatt wie bisher	120

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Einführung einer Ehrenamtszuschale für
Vorstände und andere Vereinsfunktionäre
oder –helfer

Neuer § 3 Nr. 26a EStG

Freibetrag in Höhe von 500 Euro

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Voraussetzungen:

Tätigkeit muss nebenberuflich erfolgen

Tätigkeit muss zur Förderung gemein-
nütziger Zwecke ausgeübt werden

Satzungsmäßige Voraussetzungen
müssen geschaffen werden

Zahlung muss geleistet werden

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Personenkreis:

Abteilungsleiter

Hausmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungskraft
(sofern der Aufgabenbereich nicht dem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist)

Bürokräfte, soweit sie nicht für den steuerpflichtigen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb arbeiten

Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister

Sportler (sofern die sportliche Veranstaltung nicht
dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen
ist)

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Achtung

Nicht begünstigt sind Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Verkauf von Speisen oder Getränken

Verkauf von Sportartikeln im Sportshop

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von geselligen Veranstaltungen

Akquise von Werbepartnern für Bandenwerbung, Trikotwerbung, Anzeigen in der Vereinszeitung

Sportlern bei sportlichen Veranstaltungen, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Vorstand = Ehrenamt = unentgeltlich
Wenn die Satzung keine Regelung zur
Zahlung enthält, stellt die Zahlung eine
gemeinnützigkeitsschädliche Mittelver-
wendung dar

Vorschlag einer Satzungsänderung:
Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen
nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses
vergütet werden.

Wir bewegen Menschen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Achtung:

Es ist noch unklar, wie gemischte Tätigkeiten
behandelt werden

(z.B. Übungsleiter ist gleichzeitig
Gerätewart)

Wir bewegen Menschen



**Gesetz zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen Engagements**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Referent:

Herr StB Thomas Maschlinski
Gesellschafter der Marx &
Jansen Revisions- und
Treuhand-GmbH
Dierdorfer Straße 4,
56276 Großmaischeid

Wir bewegen Menschen



**SPORTBUND
RHEINLAND**